

Beschluss über die Voraussetzungen für die Genehmigung kurzfristiger Wiederholungsmöglichkeiten zu Prüfungen, für die kein zweiter Prüfungstermin vorgesehen ist vom 12.09.2018

Prüfungsrechtliche Grundlagen

§ 10 Absatz 1 Sätze 3 und 4 Prüfungsordnung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss B.A. in der Neufassung vom 15. Juni 2016 mit den Änderungen bis 24.01.2018 (PO):

Für jede Modulprüfung gibt es grundsätzlich am Ende der Lehrveranstaltungen zwei Prüfungsmöglichkeiten. Die Fachspezifischen Bestimmungen können für besondere Veranstaltungsformen, bestimmte Module oder bestimmte Prüfungsarten Ausnahmen vorsehen.

§ 9 Absatz 1 Satz 5 PO:

Ferner kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in begründeten Ausnahmefällen bei einer Wiederholungsprüfung eine abweichende Prüfungsart festlegen.

Absatz 2 der Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Sozialökonomie vom 15.06.2018 mit den Änderungen bis 05.06.2018 (FSB) zu § 10 Absatz 1 PO:

In allen Modulen der Einführungsphase stehen je zwei Prüfungsmöglichkeiten am Ende der Lehrveranstaltungen zur Verfügung. In allen Modulen der Schwerpunktfächer steht am Ende der Lehrveranstaltungen nur je eine Prüfungsmöglichkeit zur Verfügung, wenn gewährleistet ist, dass im darauffolgenden Semester eine Wiederholungsmöglichkeit für die Lehrveranstaltung zur Verfügung steht.

§ 12 Absatz 6 der Ordnung für die Bachelorprüfung im Interdisziplinären Bachelorstudiengang Sozialökonomie und die Masterprüfung in den konsekutiven Masterstudiengängen Europastudien, International Business Administration, Entrepreneurship, Human Resource Management – Personalpolitik und Ökonomische und Soziologische Studien bis 15.07.2009 (BAMA-PO):

Studierenden, die eine Prüfung gemäß § 23 nicht bestanden haben, ist bis zum Ende des folgenden Semesters eine Wiederholungsmöglichkeit anzubieten. Falls im Einzelfall das Warten auf die Wiederholungsmöglichkeit zu einer deutlichen Verlängerung des Studienabschlusses führen sollte, ist auf Antrag kurzfristig eine mündliche Prüfung als Wiederholungsmöglichkeit anzubieten.

I. Richtlinien

Der Prüfungsausschuss beschließt Richtlinien für die Beurteilung von Anträgen auf Genehmigung einer kurzfristigen Wiederholungsmöglichkeit zu Prüfungen, für die kein zweiter Prüfungstermin vorgesehen ist:

Voraussetzung für die Genehmigung vorgenannter Anträge ist, dass

- a) es sich bei der zu wiederholenden Prüfung für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller um die letzte für den Abschluss des Studiums im Bachelorstudiengang Sozialökonomie (B.A.) zu bestehende studienbegleitende Prüfungsleistung handelt,
- b) die Bachelorarbeit abgegeben oder erfolgreich bestanden wurde,
- c) für die zu wiederholende Prüfung kein zweiter Prüfungstermin angeboten wird oder gem. Absatz 2 der FSB zu § 10 Absatz 1 PO anzubieten ist,
- d) die Wartezeit auf die nächste Wiederholungsmöglichkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens drei Monate beträgt und

- e) der Prüfungstermin zu der Veranstaltung, auf die sich der Antrag bezieht, von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller entweder abgelegt und nicht bestanden oder entschuldigt versäumt wurde.

Die Prüfungsart der Wiederholungsprüfung wird im Genehmigungsfall, unter Berücksichtigung gleichheitsrechtlicher und organisatorischer Erwägungen und, soweit möglich, im Einvernehmen mit den betroffenen Lehrenden und der Antragstellerin oder dem Antragsteller gem. § 9 Absatz 1 Satz 5 PO durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt.

II. Verfahren

Für Anträge auf Genehmigung einer kurzfristigen Wiederholungsmöglichkeit zu Prüfungen, für die kein zweiter Prüfungstermin vorgesehen ist, wird die Beschlussfassung im Umlaufverfahren festgelegt. Der Prüfungsausschussvorsitzende legt zusätzlich die Prüfungsart fest, soweit diese von der ersten Prüfungsmöglichkeit abweichen soll.

Das Studienbüro wird gebeten, dem Prüfungsausschuss entsprechende Anträge unter Angabe der aktenkundigen Informationen zu den in Abschnitt I. aufgeführten Voraussetzungen zur Entscheidung vorzulegen.

III. Begründung

Entspr. § 10 Absatz 1 Sätze 3 und 4 PO gibt es für jede Modulprüfung grundsätzlich am Ende der Lehrveranstaltungen zwei Prüfungsmöglichkeiten, soweit die Fachspezifischen Bestimmungen für besondere Veranstaltungsformen, bestimmte Module oder bestimmte Prüfungsarten keine Ausnahmen vorsehen.

Absatz 2 der Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Sozialökonomie vom 15.06.2018 mit den Änderungen bis 05.06.2018 (FSB) zu § 10 Absatz 1 PO präzisiert hierfür wie folgt:

In allen Modulen der Einführungsphase stehen je zwei Prüfungsmöglichkeiten am Ende der Lehrveranstaltungen zur Verfügung. In allen Modulen der Schwerpunktfächer steht am Ende der Lehrveranstaltungen nur je eine Prüfungsmöglichkeit zur Verfügung, wenn gewährleistet ist, dass im darauffolgenden Semester eine Wiederholungsmöglichkeit für die Lehrveranstaltung zur Verfügung steht.

Im Gegensatz zu § 12 Absatz 6 BAMA-PO sieht diese Regelung, explizit selbst für Fälle, in denen im Einzelfall das Warten auf die Wiederholungsmöglichkeit zu einer deutlichen Verlängerung des Studienabschlusses führen sollte, keine kurzfristige Wiederholungsmöglichkeit vor.

Während im Regelfall die Wartezeit auf eine Wiederholungsmöglichkeit von einem Semester auch als zumutbar einzustufen ist, weil es dem Prüfling möglich ist, dies in seinen Dispositionen zu berücksichtigen, ist die Versagung einer Wiederholungsmöglichkeit für eine studienbegleitende Prüfung, die im Semester der Antragstellung nicht bestanden wurde und mit deren Bestehen das Studium unmittelbar abgeschlossen werden kann, jedoch als unverhältnismäßig einzustufen.

Da die Prüfungsordnung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss B.A. in der Neufassung vom 15. Juni 2016 mit den Änderungen bis 24.01.2018 gem. § 23 unmittelbar auch für Studierende mit Zulassung vor dem Wintersemester 2013/14 gilt, die BAMA-PO damit also grds. außer Kraft gesetzt wurde, muss diese Regelung ebenfalls für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Sozialökonomie unabhängig vom Zeitpunkt der Zulassung gelten.

Abweichend von § 12 Absatz 6 obliegt die Festlegung der Prüfungsart allerdings unter Beachtung gleichheitsrechtlicher und organisatorischer Erwägungen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Die pauschale Festlegung einer Prüfungsart ist hingegen im Hinblick auf die Gewährleistung der Chancengleichheit als problematisch abzulehnen.

IV. Geltungsbereich und Inkrafttreten

Die Richtlinien gelten mit Beschlussfassung für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Sozialökonomie unabhängig vom Zeitpunkt der Zulassung. Die bisherige Verwaltungspraxis gem. § 12 Absatz 6 BAMA-PO tritt, soweit Sie von diesem Beschluss abweicht, außer Kraft.